

# Beitragsordnung des Feuerwehrvereins Heubisch e.V.

## Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Nach §6.1 und §9.1e der, zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Beitragsordnung gültigen Vereinssatzung, ist die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge durch die Mitgliederversammlung zu vollziehen.

Hieraus resultierend sind Beitragsordnungen gleichermaßen durch die Mitgliederversammlung in Inhalt und Formulierung festzulegen und zu beschließen.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und um dem Vereinszweck nachzukommen sind Erhebung und fristgemäße Entrichtung der Beiträge wesentliche finanzielle Grundlage. Der vorliegenden Beitragsordnung ging bisher keine schriftlich ausgearbeitete Ausführung voraus.

## 1. Beitragspflicht / Beitragshöhe

- Alle satzungsgemäßen Mitglieder, außer den unter Punkt 2 dieser Beitragsordnung benannten, unterliegen der Beitragspflicht.
- Der Mitgliedsbeitrag wird mit beschlussmäßiger Annahme dieser Beitragsordnung bis zum Erlass einer neuen Beitragsordnung auf 24,00 Euro im Jahr festgesetzt.
- Von Neumitgliedern, deren Aufnahme zwischen 01.01. und 30.06. eines Jahres vollzogen wird, ist für das Eintrittsjahr der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- Von Neumitgliedern, deren Aufnahme zwischen 01.07. und 31.12. eines Jahres vollzogen wird, sind für das Eintrittsjahr 50% des Jahresbeitrages zu entrichten.

## 2. Beitragsbefreiung

- Nach §6.2 der Vereinssatzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.
- Mitglieder werden ab dem Folgejahr des vollendeten 70. Lebensjahres beitragsfrei gestellt.

Beispiele zur Konkretisierung:

- 70. Geburtstag am 23.02.2024 = Beitragsfreiheit ab 01.01.2025
- 70. Geburtstag am 30.12.2024 = Beitragsfreiheit ab 01.01.2025
- 70. Geburtstag am 01.01.2025 = Beitragsfreiheit ab 01.01.2026

## 3. Beitragszahlung

- Die Mitgliedsbeiträge sind im Regelfall durch Barzahlung zu entrichten.  
Ergänzend kann SEPA-Lastschriftverfahren oder Banküberweisung als Zahlungsoption angeboten werden.
- Die Beiträge sind für das laufende Jahr spätestens bis zum Termin der jeweils angesetzten Jahreshauptversammlung zu entrichten.

#### **4. Zahlungsverzug**

- Zahlungsverzug tritt bei Nichtentrichtung des Mitgliederbeitrags ab dem Tag nach der Jahreshauptversammlung ein.
- Mit Eintreten des Zahlungsverzuges beginnt die Säumnisfrist unter Bezugnahme auf §4.3b der Vereinsatzung.

#### **5. Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied**

- Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied selbst ist, da satzungsgemäß nicht anderweitig geregelt, jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung möglich.
- Bei Kündigung im Zeitraum zwischen 01.07. und 31.12. eines Jahres ist für das Austrittsjahr der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- Bei Kündigung im Zeitraum zwischen 01.01. und 30.06. eines Jahres sind für das Austrittsjahr 50% des Jahresbeitrages zu entrichten.

#### **6. Inkrafttreten**

- Diese Beitragsordnung tritt, mit ihrer beschlussmäßigen Annahme durch die Mitgliederversammlung, zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Heubisch, den 15.11.2024

Michael Scheler  
Vereinsvorsitzender

Thilo Langbein  
Kassenführer